

§ 1 Allgemeines

1.
Die Mitgliederversammlung / der Landesturntag, im Folgenden Landesturntag, wird vom Präsidium des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB) einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Landesturntages regelt die Satzung des Westfälischen Turnerbundes.
2.
Der Landesturntag ist öffentlich, sofern er nicht anders beschließt.

§ 2 Leitung

1.
Der/die Präsident/in leitet den Landesturntag. Ist er/sie verhindert, so übernimmt ein/e Vizepräsident/in die Versammlungsleitung (in der Reihenfolge gemäß Satzung).
2.
Der/die Versammlungsleiter/in des Landesturntages ist nur diesem für seine/ihre Versammlungsleitung verantwortlich.
3.
Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet den Landesturntag und lässt eine/n Protokollführer/in wählen. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Landesturntages fest und gibt die Anzahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
4.
Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters/in können stimmberechtigte Landesturntagsteilnehmer/innen bei dem Landesturntag Einspruch erheben. Er ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen und nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters/in vom Landesturntages ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Landesturntages

1.
Die Tagesordnung wird vom Präsidium nach den in der Satzung des Westfälischen Turnerbundes verankerten Aufgaben des Landesturntages und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung aufgestellt. Sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Landesturntag in Textform bekanntgegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Landesturntag mit einfacher Mehrheit.
2.
Der/die Versammlungsleiter/in lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und –wenn erforderlich- über sie abstimmen.

3.
Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/in und (oder) ein/e Berichterstatter/in als erste/r und letzte/r Redner/in das Wort.
4.
Wortmeldungen sind bei dem/der Versammlungsleiter/in anzuzeigen.
5.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
6.
Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der/die Vorredner/in ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu diesem Punkt immer sprechen, nötigenfalls auch den/die Redner/in unterbrechen.
7.
Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn der/die Versammlungsleiter/in zur Sache zu rufen. Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter/in dem/der Redner/in das Wort entziehen.
8.
Redner/innen und Landesturntagsteilnehmer/innen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter/in zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme an dem Landesturntag ausschließen.
9.
Der Landesturntag kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.
10.
Nach der Aussprache hat der/die Versammlungsleiter/in das Ergebnis zusammen zu fassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
11.
Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
12.
Der/die Versammlungsleiter/in kann den Landesturntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Er/sie schließt auch den Landesturntag.

§ 4 Anträge

1.

Anträge zur Tagesordnung können stellen:

- das Präsidium,
- der Hauptausschuss des Westfälischen Turnerbundes,
- die wtj-Vollversammlung,
- die Turngaue.

Außerdem hat jedes Mitglied des Westfälischen Turnerbundes das Recht, Anträge zu stellen.

2.

Anträge müssen schriftlich in Textform gemäß § 9 (5) der Satzung spätestens 3 Wochen vor dem Landesturntag beim Präsidium eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

3.

Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Landesturntages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die vom/von der Antragsteller/in begründete Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).

4.

Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des Westfälischen Turnerbundes zu ändern oder den Westfälischen Turnerbund aufzulösen, sind unzulässig.

5.

Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem/r Landesturntagsteilnehmer/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag wird nach Begründung durch den/die Antragsteller/in, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen eines/r in die Rednerliste eingetragene/n Landesturntagsteilnehmers/in nach je einem/r Redner/in für und einem/r Redner/in gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso – auf seinen/ihren Wunsch- dem/r Berichterstatter/in und (oder) dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

6.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge).

Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

7.
Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Landesturntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Abstimmungen

1.
Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Landesturntag ohne vorherige Aussprache.

2.
Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht; es sei denn, die Satzung des Westfälischen Turnerbundes oder die Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

3.
Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

4.
Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten oder –auf begründetes Verlangen- geheim mit Stimmzetteln. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 6 Wahlen

1.
Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen.

2.
Wahlvorschläge können durch die stimmberechtigten Landesturntagsteilnehmer/innen eingereicht werden.

3.
Für die Durchführung der Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen.

4.
Blockwahl ist auf Antrag und mit Zustimmung des Landesturntages zulässig.

5.
Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird offen mit Stimmkarten durchgeführt. Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/innen zur Wahl stehen oder mindestens 10 % der Stimmberechtigten es verlangen.
6.
Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.
7.
Bei mehreren Kandidaten/innen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8.
Erhält bei drei und mehr Kandidaten/innen keine/r im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhielten.
9.
Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
10.
Die Vorsitzenden der Westfälischen Turnerjugend und die Vorsitzenden oder Vertreter/innen der Technischen Komitees werden vorgestellt.

§ 7 Niederschrift

1.
Über den Landesturntag wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in unterzeichnet.
2.
Die Niederschrift des öffentlichen Teils wird als Download unter www.wtb.de zur Verfügung gestellt. Der nicht öffentliche Teil wird an die Teilnehmer/innen des Landesturntages verschickt. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung beim Präsidium zu erheben. Das Präsidium prüft sie. Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen.
3.
Widersprüche gegen die Niederschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

1.

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von dem Landesturntag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

Beschlossen auf dem Landesturntag am 18.11.2017 in Wattenscheid.